



## Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau

Der Stadtrat der Stadt Dessau Roßlau hat auf Grund des § 8 Abs. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL, LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL, S. 446) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:

### § 1

#### Name, Stammkapital

- (1) Das Klinikum der Stadt Dessau-Roßlau - im Folgenden "Klinikum" genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, den für Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Es führt den Namen: "Städtisches Klinikum Dessau".
- (3) Das Stammkapital beträgt 3.078.000 EUR.

### § 2

#### Gegenstand, Zweck

- (1) Gegenstand und Zweck des Klinikums ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die Sicherstellung der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie die Pflege und Unterbringung von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Dies betrifft innerhalb des Versorgungsauftrages als Schwerpunktkrankenhaus auch medizinische Leistungen für Patienten anderer Einrichtungen in und außerhalb von Dessau-Roßlau, z. B. im Rahmen von medizinischen Kooperationen des Schwerpunktkrankenhauses.
- (2) Weiterer Satzungszweck ist die Wohlfahrtspflege als planmäßige Sorge für das gesundheitliche Wohl der Allgemeinheit. Dieser Zweck wird in besonderem Maß durch die Erbringung medizinischer Leistungen für Patienten (bedürftige Personen im Sinne der Abgabenordnung) anderer medizinischer Einrichtungen, wie Krankenhäusern, in und außerhalb von Dessau-Roßlau verwirklicht.
- (3) Zum Satzungszweck des Klinikums gehören weiterhin die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe sowie Wissenschaft und Forschung.
- (4) Des Weiteren wird auf dem Gelände des Städtischen Klinikums eine betriebliche Kindertageseinrichtung betrieben, die vorrangig für die Kinder von Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.
- (5) Weiterer Satzungszweck ist die Pflege und Betreuung alter sowie pflegebedürftiger Menschen. Diese soll verwirklicht werden durch Kurzzeitpflege und durch das Betreiben von Altenpflegeheimen in Dessau-Roßlau.
- (6) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Das Klinikum ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Dessau-Roßlau. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Klinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Klinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, im Übrigen fällt das Vermögen des Klinikums an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4

#### Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus
  - dem Verwaltungsdirektor,
  - dem Ärztlichen Direktor,
  - dem Pflegedienstleiter.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen, wobei die Bestellung des Ärztlichen Direktors oder des Verwaltungsdirektors zum ersten Betriebsleiter erfolgt.
- (3) Die Betriebsleitung leitet das Klinikum nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung selbständig. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Klinikums verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Klinikums erforderlich sind. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Klinikums die Beschlüsse des Stadtrates und des Krankenhausausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Krankenhausausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Klinikums hören.
- (4) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:
  - a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z. B. Beschaffungen von Verbrauchs- und Verbrauchsgütern gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung – AbgrV), Medien-, Versorgungs-, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen, Budget- und Entgeltvereinbarungen sowie sonstige Vereinbarungen mit den Krankenkassen bzw. deren Verbänden),



- b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit hierfür nicht gemäß § 6 der Stadtrat oder nach § 5 der Krankenhausausschuss zuständig ist, sowie die Wahrnehmung der sonstigen personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den beim Klinikum beschäftigten Arbeitern und Angestellten,
- c) die Entscheidung über notwendige Instandhaltungsarbeiten und -kosten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und gemäß AbgrV,
- d) die Entscheidung über die Durchführung baulicher Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV und nicht um Entscheidungen nach § 4 Abs. 4c) handelt,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums bis höchstens 75.000 EUR,
- f) Vergaben nach VOB und VOL abschließend,
- g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis zu 100.000 EUR im Einzelfall,
- h) Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 100.000 EUR,
- i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (z.B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag bis höchstens 40.000 EUR,
- j) der Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung bis höchstens 125.000 EUR je Einzelfall,
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von höchstens 300.000 EUR,
- l) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von höchstens 300.000 EUR z. B. mit Kostenträgern und Patienten.

(5) Die Betriebsleitung hat dem Krankenhausausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr getätigten wesentlichen Vergaben vorzulegen.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung trifft Entscheidungen innerhalb seines Aufgabenbereichs, sofern es sich um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt, alleinverantwortlich. Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und in übergreifenden Angelegenheiten trifft die Betriebsleitung als Gremium. Wird eine Entscheidung gegen die Stimme des ersten Betriebsleiters getroffen, so entscheidet auf dessen Verlangen der Oberbürgermeister.

(7) Einzelheiten der Aufgaben- und Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Krankenhausausschuss in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister erlässt. Im Übrigen regelt die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung innerhalb des Klinikums.

(8) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn die Zustimmung des Krankenhausausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(9) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Klinikums rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.

(10) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Krankenhausausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Klinikums, zu erteilen.

(11) Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären. Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 5

### Krankenhausausschuss

(1) Der Krankenhausausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar

- dem Oberbürgermeister,
- acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden,
- einem Beschäftigten des Klinikums, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrats vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).

Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 KVG LSA bleibt unberührt.

(2) Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Vertreters einen weiteren Vertreter namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Krankenhausausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.

(3) Der Krankenhausausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, die das Klinikum betreffen, vor. Er überwacht die Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsatzentscheidungen und der ärztlich pflegerischen Ziele und Maßnahmen sowie im Hinblick auf die Ausführung des Wirtschaftsplans. Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:

- a) die Neueinrichtung, Änderung und Auflösung medizinischer Fachbereiche und Weiterbildungseinrichtungen, soweit es sich nicht um eine wesentliche Erweiterung oder Einschränkung entsprechend § 6d) handelt,
- b) die Ernennung und Entlassung der Leiter der medizinischen Fachbereiche im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
- c) die Durchführung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,
- d) die Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
- e) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- f) die Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 100.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,



- g) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (z.B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag von mehr als 40.000 EUR,
  - h) den Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung von mehr als 125.000 EUR je Einzelfall,
  - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR,
  - j) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR z. B. mit Kostenträgern und Patienten,
  - k) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle
- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,
  - k) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 250.000 EUR,
  - l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 600.000 EUR,
  - m) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 600.000 EUR z. B. mit Kostenträgern und Patienten,
  - n) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben,
  - o) die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

## **§ 7 Vertretung**

- a) der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Einzelfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.
  - b) Bei Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.
- (5) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen.

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:

- a) die Änderung der Rechtsform,
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
- c) die Zielsetzung des Klinikums,
- d) über wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Klinikums,
- e) die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Klinikums, ganz oder teilweise,
- f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie deren Entlastung,
- g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
- i) die Durchführung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall,

(1) Der erste Betriebsleiter und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung vertreten die Stadt Dessau-Roßlau in Angelegenheiten des Klinikums gemeinschaftlich, vor allem im Rahmen der Vollziehung der Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Stadtrates. Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung des Klinikums vertritt der erste Betriebsleiter die Stadt.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Sachgebiete oder für einzelne Angelegenheiten auf Bedienstete des Klinikums übertragen. Die Bestellung ständiger Vertreter ist dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, müssen zwei Vertretungsberechtigte unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Städtisches Klinikum".

## **§ 8 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss**

(1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Das Klinikum ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Krankenhausausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.

(4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.

(5) Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.

## **§ 9 Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft**

(1) Das Klinikum bewirtschaftet die Geldmittel, insbesondere die Zuweisungen nach dem Krankenhausgesetz und sonstige Fördermittel sowie Erträge nach der Bundespflegesatzverordnung, selbst.



(2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.

(3) Vorhaben des Klinikums, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

## § 10

### Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau vom 26.06.2019 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 10/19 Seite 46-49) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 20.07.2020

gez. Oberbürgermeister  
i. V. Sabrina Nußbeck

## Satzung

### zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBL LSA S. 166) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziffer 4 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz am 16. Januar 2020 (GVBL LSA S. 2) wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 08.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau werden Kostenbeiträge erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA fest.

## § 2

### Kostenbeitrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. Tagespflegepersonen gesonderte Regelungen.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Kostenbeitrag für die Einrichtungen des Eigenbetriebs DeKiTa wird durch den Eigenbetrieb erhoben und eingezogen. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung des Eigenbetriebes DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen freier Träger werden durch die Träger erhoben und eingezogen.

(5) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau durch Erlass eines Kostenbeitragsbescheides erhoben und eingezogen.

## § 3

### Ermäßigungen

(1) Gemäß § 13 (4) KiFöG LSA wird für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, dass noch nicht die Schule besucht, erhoben.

(2) Daneben ermäßigt sich der Kostenbeitrag auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben.

(2a) Abweichend von Abs. 1 ist gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 KiFöG ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Die Regelung ist gesetzlich befristet und gilt zunächst bis zum 31.12.2021.

(3) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen bzw. erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des SGB XII, soweit Landesrecht keine anderweitige Regelung trifft.

(4) Es ist für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen bzw. zu erlassen:

- Leistungsbezieher nach dem SGB II
- Leistungsbezieher nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII
- Leistungsbezieher nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes



- Bezieher des Kindergeldzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
  - Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- (5) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung finden keine Anwendung auf betreute Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben (auswärtige Kinder). Anträge auf Ermäßigung, Übernahme bzw. Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 3, 4 dieser Satzung sind für diese Kinder bei dem für die Wohnsitzgemeinde örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

## § 4

### Betreuungszeiten

(1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau wird gemäß § 3 KiFöG zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten: Für Krippe und Kindergarten und Tagespflege

- bis 5 Stunden
  - 6 Stunden
  - 7 Stunden
  - 8 Stunden
  - 9 Stunden
  - 10 Stunden
- für Hort
- bis 3 Stunden
  - bis 4 Stunden
  - bis 5 Stunden
  - bis 6 Stunden

(2) Bei der 3-, 4-, 5- und 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

(3) Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben die Wochenpauschale aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben.

(4) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird ein monatlicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit ergibt.

(5) Bei Aufnahme von Gastkindern (befristete Aufnahme für einen kurzen Zeitraum in Notsituationen) ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(6) Für die Berechnung der Tagessätze gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil eines Monatsbeitrages maßgeblich.

## § 5

### Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(4) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

(6) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege durch den Träger kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.

(7) Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 5. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen

## § 6

### Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestellen besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

## § 7

### Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht

(1) Die Übernahme bzw. der Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 (3) und (4) dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen bzw. Änderungen zu Geschwisterkindern zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen haben, müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffende Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind gem. § 50 SGB XI zu erstatten.

## § 8

### Übergangsvorschriften

Die Geschwisterermäßigung nach § 3 (2) der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 19.06.2014 tritt mit Wirkung vom 31.07.2020 außer Kraft.



## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Ermäßigung nach § 3 (2) dieser Satzung endet zunächst am 31.12.2021 mit dem Auslaufen der entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Die Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 19.06.2014 tritt mit Wirkung vom 31.12.2019 außer Kraft.

gez. Oberbürgermeister  
i. V. Sabrina Nußbeck

Dessau-Roßlau, den 17.07.2020

## Kostenbeiträge nach §§ 2 – 4

der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

### Für Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
5 Std.	123 €	86 €	49 €
6 Std.	139 €	97 €	56 €
7 Std.	152 €	106 €	61 €
8 Std.	165 €	116 €	66 €
9 Std.	175 €	123 €	70 €
10 Std.	188 €	132 €	75 €

### Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kd.
5 Std.	80 €	56 €	32 €
6 Std.	93 €	65 €	37 €
7 Std.	98 €	69 €	39 €
8 Std.	121 €	85 €	48 €
9 Std.	126 €	88 €	50 €
10 Std.	139 €	97 €	56 €

### Für Schulkinder

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kd.
3 Std.	33 €	23 €	13 €
4 Std.	41 €	29 €	16 €
5 Std.	52 €	36 €	21 €
6 Std.	63 €	44 €	25 €

### Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3

Wochenpauschale	16 €
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 €

## Kostenbeiträge nach §§ 2 – 4

der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau  
Gültig ab 01.08.2020

### Für Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
5 Std.	123 €
6 Std.	139 €
7 Std.	152 €
8 Std.	165 €
9 Std.	175 €
10 Std.	188 €

### Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
5 Std.	80 €
6 Std.	93 €
7 Std.	98 €
8 Std.	121 €
9 Std.	126 €
10 Std.	139 €

### Für Schulkinder

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
3 Std.	33 €
4 Std.	41 €
5 Std.	52 €
6 Std.	63 €

### Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3

Wochenpauschale	16 €
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 €

## 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl: LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 beschlossen:

### Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 29.11.2007 einschließlich ihrer 1. Änderungen vom 8. November 2010 sowie ihrer 2. Änderung vom 09.12.2014 wird wie folgt geändert:



**1. Im § 5 Abs. 3 Hundesteuersatzung wird bei der Auflistung der Kampfhunde der Chinesische Kampfhund gestrichen.**

**2. Im § 7 Steuerbefreiungen wird der Punkt 2 wie folgt neu gefasst:**

2. von Hunden, die von ihrem Halter aus dem Tierheim der Stadt Dessau-Roßlau erworben oder länger als zwei Monate gepflegt wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt.

**3. Im § 7 Steuerbefreiungen werden die Punkte 3. und 4. neu eingefügt:**

3. von Hunden, die die dafür vorgesehenen Prüfungen abgelegt haben und als Rettungshund von anerkannten Zivilschutzseinheiten/Einrichtungen verwendet werden sowie

4. von ausgebildeten und zugelassenen Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter/innen oder -führer/innen leben.

5. von Hunden die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben (Jagdgebrauchshunde) und sich in Besitz von aktiven Jägern mit Jagdschein befinden.

**4. Im § 8 Steuerermäßigungen wird der Punkt 3 (Steuerermäßigung für Jagdgebrauchshunde) gestrichen.**

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau- Roßlau, den 14.07.2020

gez. Oberbürgermeister  
i. V. Sabrina Nußbeck

## Bekanntmachung des Arbeitsrichtungsbeschlusses zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Änderungsbebauungsplan (B-Plan) 136 A.1.1 „Entwicklungsgebiet Dessau-Kochstedt“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 10. Juni 2020 in öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst, der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 136 A.1.1 „Entwicklungsgebiet Dessau-Kochstedt“ vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zu folgen.

Danach ist zur Erstellung des Entwurfs des Änderungsbebauungsplanes

- das Baugebiet aus Gründen des Artenschutzes und zur Minimierung des Eingriffs in den Wald, wie in der Anlage zur Anlage 2 zum Beschluss beigefügt, zu verkleinern,
- die Höhe der Wohngebäude unter Berücksichtigung zeitgemäßer Wohnflächengrößen und zur Minimierung des Flächenverbrauchs auf maximal zwei Vollgeschosse zu begrenzen und mit Hilfe der Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen das zweite Vollgeschoss bereits als Dachgeschoss auszubilden,
- den Bedürfnissen einer barrierefreien Erschließung der neuen Wohnhäuser durch entsprechende Festsetzun-

gen zur Höhenlage relevanter Gebäudeteile Rechnung zu tragen,

- ein verkehrsberuhigter Bereich festzusetzen,
- den Anregungen der unteren Wasserbehörde zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Beseitigung des planbedingt anfallenden Niederschlagswassers durch entsprechende Untersuchungen Folge zu leisten und
- der Anregung der unteren Immissionsschutzbehörde zur Ermittlung der von der Bergstraße ausgehenden Verkehrslärmbelastungen und der Ableitung erforderlicher Schutzmaßnahmen nachzukommen.

Dieser Beschluss mit der Drucksachen-Nr.: BV/018/2020/III-61 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den Beschluss und das Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 136 A.1.1 „Entwicklungsgebiet Dessau-Kochstedt“ vorgebrachten Einwendungen und Anregungen bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während der folgenden Dienststunden

Montag: 08:00 – 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 – 17:30 Uhr

Mittwoch: 08:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen können. Ort der Einsichtnahme und die zur Auskunft verpflichtete Stelle ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste.

Der Beschluss und das Ergebnis der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 136 A.1.1 „Entwicklungsgebiet Dessau-Kochstedt“ vorgebrachten Einwendungen und Anregungen können zudem auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.verwaltung.dessau-rosslau.de](http://www.verwaltung.dessau-rosslau.de)) unter der Rubrik Bürgerservice / Bürgerinforportal / eingesehen Recherche Auswahl unter Eingabe der Drucksachen-Nr.: BV/018/2020/III-61 eingesehen und abgerufen werden.

Dieser Beschlussfassung wird ein Lage- und Übersichtsplan zum Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Änderungsbebauungsplans (B-Plan) 136 A.1.1 „Entwicklungsgebiet Dessau-Kochstedt“ beigefügt.

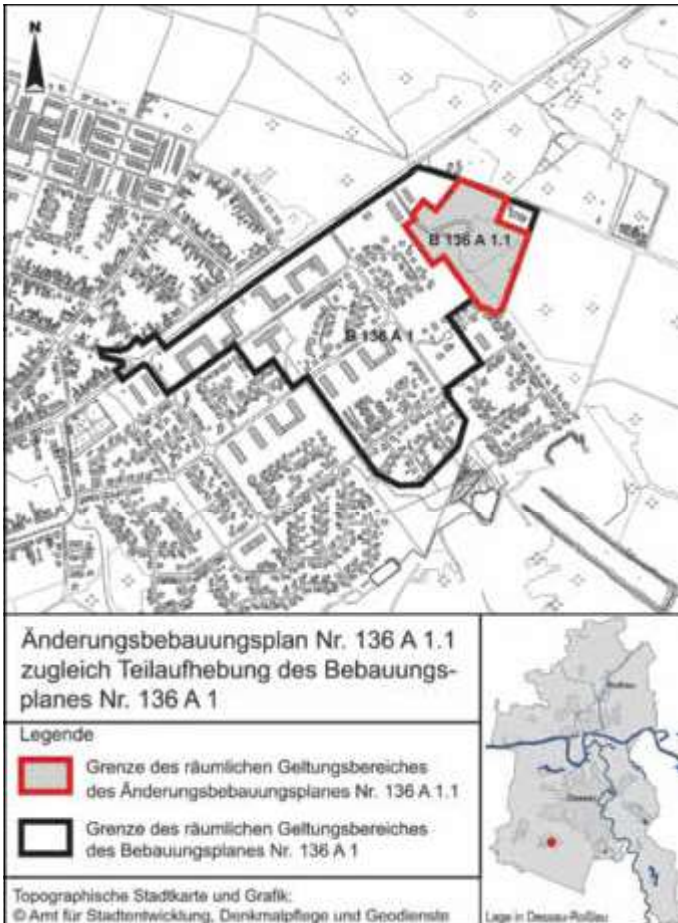
Dessau-Roßlau, den 06.07.2020

gez. Peter Kuras  
Oberbürgermeister

Anlage: Lage- und Übersichtsplan

Hinweis:

Seit Mitte März 2020 ist die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau aufgrund der Corona-Pandemie für den Besucherverkehr geschlossen. Zur Regelung ihrer Angelegenheiten sind für den Bürger vorab eine telefonische Terminvereinbarung und das Ausfüllen eines Gesundheitsfragebogens erforderlich. Die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste erreichen Sie über die Telefonnummer 0340 2042061.



Sanierungsgebiet Altstadt Roßlau - Vorbereitungen zur Beendigung der Sanierungsmaßnahme

Änderungsbebauungsplan Nr. 147 B "Am Friedrichsgarten"-Aufstellungsbeschluss

Integriertes Konzept - Quartier Am Leipziger Tor

Arbeitsrichtung zur Umsetzung der Gestaltung "Stadteingang Ost" und anstehende Arbeitsschritte

Umbau und Erweiterung der Bürgerinformation zum zentralen Bürgeramt

Maßnahmebeschluss

Sanierung und Modernisierung Wissenschaftliche Bibliothek im Palais Dietrich

Neufassung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau/Vorlage: BV/017/2020/V-SKD

Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

Projektgebundene Maßnahmen zur gesunden Ernährung in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege der Stadt Dessau-Roßlau

Prüfung der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt „Ausgewählte Maßnahmen der Jugendhilfe und der sonstigen Jugendarbeit“

Gebührenfreie Trichinenschau zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes und zur Seuchenprävention

## Öffentliche Beschlüsse

### der Sitzung des Stadtrates am 08.07.2020

Entsendung von Mitgliedern des Stadtrates in den Beirat der Volkshochschule

3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Änderung des Maßnahmebeschlusses STARK III ELER Kindertagesstätte „Luisenkinder“ (allgemeine und energetische Sanierung)

Novellierung Gesamtmaßnahmebeschluss zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte in der Essener Straße und Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe

Änderung der Satzung des Beirates für Stadtgestaltung

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 226 "Gewerbestandort am Wäldchen" in Rodleben - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest - Fortschreibung der Sanierungsziele

Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest - Vorbereitungen zur Beendigung der Sanierungsmaßnahme

Sanierungsgebiet Dessau-Nord - Vorbereitungen zur Beendigung der Sanierungsmaßnahme

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### der Sitzung des Stadtrates am 08.07.2020

Aufhebung des Beschlusses BV/112/2019/IV-80 vom 26.06.2019 - Grundstücksverkauf in Dessau-Waldersee

## Vereinbarung

zwischen  
dem Landkreis Wittenberg,  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Jürgen Dannenberg,  
Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg  
und

der Stadt Dessau-Roßlau,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Peter Kuras,  
Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau

über die Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr auf der Eisenbahnstrecke Dessau-Wörlitz im Gebiet des Landkreises Wittenberg

### Präambel

Die Eisenbahnstrecke Dessau-Wörlitz führt durch das Stadtgebiet Dessau-Roßlau und das Gebiet des Landkreises Wittenberg. Das Land Sachsen-Anhalt ist gemäß § 7 Abs. 1





des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, der Stadt Dessau-Roßlau und der Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) vom 31.08.2010 wurde die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr gemäß § 7 Abs. 3 ÖPNVG LSA auf der Eisenbahnstrecke Dessau-Wörlitz vom Land Sachsen-Anhalt auf die Stadt Dessau-Roßlau übertragen.

Die Grundlage für die Übertragung der Aufgabenträgerschaft bildete die zwischen dem ehemaligen Landkreis Anhalt-Zerbst (heute: Landkreis Wittenberg) und der ehemaligen Stadt Dessau (heute: Stadt Dessau-Roßlau) im Mai 2001 abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Erfüllung von Teilaufgaben als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Der nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt an die Stadt Dessau-Roßlau für die Erbringung der Verkehrsleistungen und die Betreibung der Eisenbahninfrastruktur zu zahlende Zuschuss endet am 31.12.2020.

Um den Schienenpersonennahverkehr auf der Eisenbahnstrecke Dessau-Wörlitz auch nach Auslaufen des vertraglich vereinbarten Zuschusses zu gewährleisten, ist eine Fortführung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, der Stadt Dessau-Roßlau und der NASA ab dem 01.01.2021 vorgesehen. Die Vertragsfortführung ist für eine Dauer von 15 Jahren geplant.

Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt, die Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Strecke Dessau-Wörlitz für die Dauer der Vertragsfortführung ab dem 01.01.2021 an die derzeitige Betreiberin – die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft (DVE) – im Wege einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370 / 2007 zu vergeben.

Vor diesem Hintergrund schließen der Landkreis Wittenberg und die Stadt Dessau-Roßlau die folgende Vereinbarung. Sie ersetzt die Zweckvereinbarung über die Erfüllung von Teilaufgaben als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs aus dem Jahr 2001.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Landkreis Wittenberg stimmt der Übertragung der Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke Dessau-Wörlitz durch das Land Sachsen-Anhalt auf die Stadt Dessau-Roßlau zu. Diese Aufgabenträgerschaft bezieht sich auf die derzeit von der DVE betriebenen, auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg gelegenen Eisenbahnstrecke von Dessau Hbf. (Km 0,296, Grenzzeichen der Weiche 54) bis Wörlitz (km 18,930) einschließlich aller im Eigentum der DVE befindlichen bahnotwendigen Grundstücke oder Grundstücksteile und der darauf befindlichen Betriebsanlagen.
2. Mit der Übertragung der Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr auf der Eisenbahnstrecke Dessau-Wörlitz gehen sämtliche mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Dessau-Roßlau über.
3. Der Landkreis Wittenberg verpflichtet sich, bei Bedarf an der Umsetzung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf die Stadt Dessau-Roßlau mitzuwirken.

4. Die Aufgabenträgerschaft des Landkreises Wittenberg für den Straßenpersonennahverkehr bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

## § 2

### Kosten

1. Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt als Aufgabenträger die für die Erbringung der Verkehrsleistungen und den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur auf der Eisenbahnstrecke Dessau-Wörlitz entstehenden personellen und sachlichen Kosten.
2. Für den Landkreis Wittenberg entstehen mit der Übertragung der Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr auf die Stadt Dessau-Roßlau keine Kosten.

## § 3

### Wirksamkeit/Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
2. Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung kann von den Parteien nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist für die jeweilige Dauer des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr gemäß § 7 Abs. 3 ÖPNVG LSA zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, der Stadt Dessau-Roßlau und der NASA ausgeschlossen.

## § 4

### Nebenabreden und Änderungen

1. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
2. Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz strengere Formvorschriften vorschreibt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen Gründen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für den Landkreis Wittenberg oder die Stadt Dessau-Roßlau unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

## § 5

### Veröffentlichung

Die Vereinbarung ist durch jede Partei nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Lutherstadt Wittenberg, den 31.07.20  
Jürgen Dannenberg  
Landrat  
Landkreis Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau, den 08.06.20  
Peter Kupas  
Oberbürgermeister  
Stadt Dessau-Roßlau